

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren P-0501-1

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Südwestfalen		
Ggf. Standort	Soest		
Studiengang	Systems Engineering and Engineering Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2002/2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	21	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	19	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2015 bis Wintersemester 2021/2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	17.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	29
§ 4 Studiengangsprofile	29
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	30
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	30

§ 7 Modularisierung	32
§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	35
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	36
§ 12 Abs. 2	36
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	37
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	39
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	40
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studiengangskonzept):

- Der Studiengangstitel und die Modulinhalte sind miteinander in Einklang zu bringen. Entweder müssen wesentliche Inhalte aus dem Systems Engineering vermittelt werden oder der Studiengang ist den Modulinhalten entsprechend umzubenennen (z.B. in „Mechatronic Systems and Management“).

Auflage 2 (§ 12 Studiengangskonzept)

- Die Modulbeschreibungen sind zu aktualisieren.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Mobilität)

- Für den Doppelabschluss ist eine vertragliche Regelung der Kooperation mit der University of Bolton vorzulegen, die den kommenden Akkreditierungszeitraum abdeckt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF) ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte Hochschule, die an fünf Standorten in Hagen, Iserlohn, Meschede, Lüdenscheid und Soest vertreten ist. Forschung und Entwicklung orientieren sich besonders am Bedarf der Wirtschaftsregion Südwestfalen.

Der englischsprachige, interdisziplinär angelegte und forschungsorientierte Masterstudiengang Systems Engineering and Engineering Management (SEEM) bietet bereits seit 1998 Bachelorabsolvent*innen mit einem ersten Studienabschluss in Elektrotechnik, Maschinenbau oder Mechatronik eine Weiterqualifikation in einem internationalen Lernkontext. Dieses Angebot wird von Absolvent*innen der eigenen Hochschule, der Region, aber auch international stark nachgefragt. Da viele internationale Studienbewerber*innen langfristig in Deutschland arbeiten möchten, liefert der Studiengang einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Deutschland.

Der Studiengang zielt darauf ab, Ingenieur*innen mit einem ersten Studienabschluss der o.g. Fachrichtungen gezielt auf Führungsaufgaben in Industrie und Forschung vorzubereiten. Die Absolvent*innen sollen befähigt werden, an der Schnittstelle zwischen Technologie und Management tätig zu sein. Hierzu werden technologische Module mit einer stark forschungsorientierten Ausrichtung mit entsprechenden Inhalten aus den Bereichen des Systems Engineering und des Ingenieursmanagements ergänzt. Die gezielte Stärkung des Forschungspotenzials der Absolvent*innen sowie eine Vorbereitung auf administrative Führungsaufgaben stehen daher im Mittelpunkt des Studiengangs.

Der Masterstudiengang trägt den unterschiedlichen technischen Fachrichtungen der Studierenden in Form von drei separaten Pathways Rechnung. Hierbei werden die technologischen Module je nach Fachrichtung entsprechend ausgerichtet.

Im Studiengang besteht eine Kooperation mit der University of Bolton im Vereinigten Königreich. Studierende beider Hochschulen können einen Doppelabschluss erwerben, wenn sie mindestens ein Semester an der jeweils anderen Hochschule erfolgreich studiert haben.

Die Module des Masterstudiengangs haben, von einzelnen Vorlesungselementen abgesehen, eher seminaristischen Charakter. Der Selbstlernprozess der Studierenden wird, dem Masterniveau entsprechend, durch selbstständige Forschungs- und Praxistätigkeit, die durch Abgaben und Einreichungen verschiedenster Formen dokumentiert wird, angeregt und gesteuert. Begleitend zur Präsenzlehre werden Blended-Learning-Elemente auf der Lernplattform Moodle eingesetzt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter*innen begrüßen das Angebot des Studiengangs und die seit der letzten Akkreditierung durchgeführten Änderungen. Es handelt sich um ein berufsbefähigendes Konzept, das gut in die Region passt und den Studierenden Erfahrungen in einem internationalen Umfeld und die Möglichkeit eines Double Degrees bietet. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut, auch wenn noch an der Kongruenz des speziellen Studiengangstitels und der Lehrinhalte nachzujustieren ist.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, enthalten Praxisanteile und bieten durch Wahlmöglichkeiten bei den Studienrichtungen, aber auch bei einzelnen Projekten, Hausarbeiten und der Abschlussarbeit, Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Deutlich geworden ist die enge Vernetzung mit der lokalen Wirtschaft, was sich auch in der Bearbeitung aktueller, anspruchsvoller Themen niederschlägt. Ein gut eingespieltes und engagiertes Team von Lehrenden mit einer hohen Fachexpertise stellt die Lehre sicher und wird sehr gut von Mitarbeitenden in der Studiengangsorganisation und -koordination unterstützt. Eine gute räumliche und sächliche Ausstattung gewährleistet die Umsetzung der Studiengangskonzeption.

Insbesondere die technischen Module werden auf einem hohen Niveau angeboten. Die Forschungsorientierung und eine gute Berufsbefähigung der Studierenden speziell in den Bereichen Intelligent Systems und Management sind deutlich geworden.

Beeindruckend ist die internationale Zusammensetzung der Studierendengruppen, die bei der Begehung deutlich geworden ist und die von einer sehr persönlichen, individuellen Betreuung und Beratung durch die Hochschule, aber auch von einer über die Hochschule hinausgehenden Willkommenskultur am Standort Soest berichtet haben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern und einem Umfang von 90 ECTS-Punkten konzipiert (siehe Fachprüfungsordnung (FPO) § 2 (2) und (4)).

Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss (Näheres siehe unten, Abschnitt 1.3.). Es wird also mit dem Masterabschluss ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf den Elektrotechnik-Bachelorstudiengängen der Hochschule auf (FPO § 3) auf. Im Einzelnen sind dies die Studiengänge Elektrotechnik (B.A.), Elektrotechnik dual praxisintegrierend (B.Eng.) und Elektrotechnik dual ausbildungsintegrierend.

Das Profil wird von der Hochschule in den Antragsunterlagen als „forschungsorientiert“ angegeben (vgl. FPO § 2: „forschungsnahes Studium“). Dass es sich um einen konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang handelt, ist auch im Diploma Supplement vermerkt.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (FPO § 28).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren des Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist nach § 3 der Fachprüfungsordnung ein Abschluss eines mindestens siebensemestrigen Bachelor- (oder Diplom) Studiengangs im Bereich Elektrotechnik, Maschinenbau oder Mechatronik oder eines vergleichbaren Studiengangs mit überwiegenden Inhalten der Ingenieurwissenschaften, der Informatik oder des Software Engineering.

Das Studium muss mindestens mit „gut“ (2,5) oder (gemäß ECTS-Einstufung) innerhalb der besten 35% der Absolvent*innen abgeschlossen worden sein. Ferner ist die sprachliche Eignung durch einen Englischtest nachzuweisen (Genauerer regelt die FPO § 3).

Bewerber*innen aus sechsemestrigen Bachelorstudiengängen können unter Auflagen zugelassen werden (Ergänzungsqualifizierung, während der 30 ECTS-Punkte aus den Bachelorstudiengängen am Standort Soest der FH SWF erworben werden).

Diese weiteren Voraussetzungen (Mindestnote und Sprachnachweis) widersprechen nicht dem Landesrecht (Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, § 49).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang schließt mit dem Master of Science ab (FPO § 2 (2)). Dies ist bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung für die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zulässig. (Eine fachliche Bewertung der gewählten Abschlussbezeichnung erfolgt durch die Gutachtergruppe. Siehe unten, 2.2.2 Studiengangskonzept)

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird nur ein Grad, der Mastergrad verliehen, es sei denn, Studierende erwerben einen Doppelabschluss an einer ausländischen Hochschule (nach § 35 Rahmenprüfungsordnung (RPO) in Verbindung mit § 22 FPO (Genauerer dazu siehe unten unter 2.2.2 Studiengangskonzept)).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das in englischer und deutscher Sprache ausgefertigt wird und Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (§ 33 RPO). Entsprechende Beispiele wurden vorgelegt. Es werden die aktuellen Vorlagen der HRK verwendet und auch ein Notenspiegel integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den vorgelegten Unterlagen (Modulübersicht, Modulbeschreibungen) zufolge ist der Studiengang vollständig modularisiert. Dabei können alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Modulbeschreibungen enthalten u.a. Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls, sowie Voraussetzungen für die Teilnahme. Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden sind ausführlich unter „Learning Resources“ aufgelistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Nach der Rahmenprüfungsordnung (i.d.R. 7 oder 8 ECTS bei 210 bzw. 240 Stunden Arbeitsaufwand). Den Modulübersichtstabellen zufolge werden pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Laut § 4 (4) der Fachprüfungsordnung entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die laut Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (siehe 1.3. Zulassung).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 25 ECTS-Leistungspunkte (§19 (4) FPO), weitere 5 ECTS-Punkte werden für das zugehörige Kolloquium vergeben (§ 20 (3) FPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung regelt die Hochschule in der Rahmenprüfungsordnung. Dort heißt es (§ 8 RPO):

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen

an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. [...]

(9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Anerkennung ist grundsätzlich auf maximal die Hälfte der für den Studiengang erforderlichen Credits begrenzt; eine Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf die Abschlussarbeit oder das Kolloquium ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen setzen voraus, dass auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine weitergehende Anerkennung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist zu beachten, dass für den Studienabschluss noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des Abschlussgrades der Fachhochschule Südwestfalen gerechtfertigt erscheint. Das Vorliegen der besonderen Umstände des Einzelfalls ist zu dokumentieren.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte gab es bei der Begehung nicht. Es wurde unter anderem über die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung, die Studierbarkeit und die Erfolgsquote des Studiengangs aber auch über die Passung von Studiengangstitel und -inhalten gesprochen.

Weiterentwicklungen des Studiengangs beinhalten u.a. die Einführung des Moduls „Intelligent Systems“ (anstelle des Moduls „Integrated Management Systems“).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele im Selbstbericht ausführlich beschrieben und auch z.B. im Diploma Supplement und in der Fachprüfungsordnung aufgeführt. Dort (FPO, § 2) heißt es:

„Ziel des Studiums, Hochschulgrad

(1) Ziel des Masterstudiums ist es, die in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Systems Engineering and Engineering Management sollen in die Lage versetzt werden, Problemstellungen der Elektrotechnik, des Maschinenbaus oder der Mechatronik selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung und Lösung zu erarbeiten. Hierbei ist ein interdisziplinärer Ansatz zur Entwicklung komplexer technischer Anlagen und Produkte auf Basis des Systemgedankens, sowie eine umfangreiche Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Dimensionen der Entwicklungstätigkeit elementar. Das forschungsnahes Studium hat seine Schwerpunkte in theoriebezogenen Fachseminaren und vertiefenden Veranstaltungen, die aufbauend auf den vorangegangenen Inhalten die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln. Neben dem Fachwissen soll das Studium Sozialkompetenz, Kooperationsbereitschaft, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie unternehmerisches Denken fördern und auf ein internationales Arbeitsfeld vorbereiten.

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Systems Engineering and Engineering Management den akademischen Grad „Master of Science“, kurz „M.Sc.“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der Fachprüfungsordnung klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss

in der Lage sein, sich mit technischen und nichttechnischen Fragestellungen auch unter Einbeziehung der politischen, ethischen oder umwelttechnischen Dimensionen des Handelns auseinanderzusetzen (s. Selbstbericht, S. 6).

Aufbauend auf dem Wissen der vorangegangenen Bachelorabschlüsse sollen u.a. fundiertes Fachwissen im Bereich des Systems Engineerings, Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes in den Bereichen des maschinellen Lernens, eingebetteter Systeme, Regelungstechnik, Signalverarbeitung aber auch praxisorientierte Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre an der Schnittstelle zur Technik vermittelt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der konsekutive Masterstudiengang vertieft die ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden und erweitert sie. Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Als mögliche Einsatzbereiche der Absolvent*innen werden unter anderem Ingenieur Tätigkeiten und Führungsaufgaben in Bereichen wie Entwicklung, Produktion und Betrieb mechanischer und elektrotechnischer Systeme und Anlagen, aber auch beispielsweise Produkt-, Projekt- und Prozessmanagement technologiegetriebener Unternehmen oder die akademische Forschung genannt (s. Selbstbericht, S.10).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

In dem konsekutiven Vollzeit Masterstudiengang werden insgesamt 90 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern vergeben. Der Studiengang richtet sich an Bachelorabsolvent*innen aus den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Mechatronik (oder vergleichbarer Studiengänge mit überwiegenden Inhalten der Ingenieurwissenschaften, der Informatik oder des Software Engineering (siehe 1.3)).

Die Studierenden wählen eine der Studienrichtungen („Pathways“): „Electronic Systems“, „Mechanical Systems“ oder „Mechatronic Systems“.

Bei Studienbeginn im Wintersemester sind je nach Studienrichtung die folgenden Module zu belegen (Studierende, die im Sommersemester ihr Studium aufnehmen, studieren die Module des ersten und zweiten Semesters in vertauschter Reihenfolge. Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt (§ 4 (3) FPO).

Sem.	Module der Studienrichtung „Electronic Systems“	Module der Studienrichtung „Mechanical Systems“	Module der Studienrichtung „Mechatronic Systems“	ECTS-Punkte
1	Signal Processing	Advanced Production Engineering	Advanced Production Engineering	8
1	Business in Engineering	Business in Engineering	Business in Engineering	7
1	Intelligent Systems	Intelligent Systems	Intelligent Systems	8
1	Technical Publications and Presentations ²	Technical Publications and Presentations	Technical Publications and Presentations	7
2	Systems Engineering	Systems Engineering	Systems Engineering	7
2	International Project Management	International Project Management	International Project Management	7
2	Microprocessor Based Systems	Modelling and Simulation of Mechanical Systems	Microprocessor Based Systems	8
2	Advanced Control Technology	Advanced Control Technology	Advanced Control Technology	8

Im dritten Semester wird das Studium mit der Masterarbeit (Master-Projekt, 25 ECTS-Punkte) und dem begleitenden Kolloquium (5 ECTS) abgeschlossen.

Die Module des Masterstudiengangs haben den Antragsunterlagen zufolge vorwiegend seminaristischen Charakter. Der Selbstlernprozess der Studierenden soll dabei durch selbstständige Forschungs- und Praxistätigkeit, die durch Abgaben und Einreichungen in verschiedenen Formen dokumentiert wird, angeregt und gesteuert werden. Begleitend zur Präsenzlehre werden Blended-Learning-Elemente auf der Lernplattform Moodle eingesetzt.

Die Struktur der Module, die stark auf semesterbegleitende Prüfungselemente setzt, eröffnet dem Selbstbericht zufolge im Laufe des Studiums zunehmend Freiräume und Wahlmöglichkeiten für ein selbstgestaltetes Studium: Die Studierenden entscheiden sich in den einzelnen Projekten oder Hausarbeiten für Studienschwerpunkte gemäß ihren persönlichen Interessen. Je nach Schwerpunkt und den entsprechenden beruflichen Vorstellungen wählen sie ein Unternehmen oder eine Forschungseinrichtung und ein passendes Thema für ihre Abschlussarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat

² Dieses Modul wird jedes Semester angeboten.

aufgebaut. Es wird allerdings empfohlen, für die internationalen Studierenden die Kriterien zur Zulassung durch Ergänzung von Mindest-ECTS-Leistungspunkten oder Studienzeiten in den einschlägigen Bereichen noch transparenter darzustellen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen, allerdings erscheinen Studiengangstitel und Inhalte, wie sie sich aus den Modulbeschreibungen und den Gesprächen ergeben haben, noch nicht hinreichend kongruent und sollten miteinander in Einklang gebracht werden, auch wenn die Anpassungen zur Reakkreditierung schon in die richtige Richtung gehen. Für einen Studiengang Systems Engineering halten die Gutachter*innen die Vermittlung zusätzlicher Inhalte aus dem Systems Engineering (z.B. Behandlung von Systems Engineering Prozessen nach ISO 15288) für erforderlich. So wie der Studiengang sich derzeit präsentiert, handelt es sich eher um einen Studiengang aus dem Bereich Mechatronik mit einigen zusätzlichen methodischen und betriebswirtschaftlichen Inhalten. Alternativ könnte der Studiengang mit dem bestehenden Curriculum auch unter einem Titel wie beispielsweise „Mechatronic Systems and Management“ angeboten werden. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Hochschule in Abstimmung mit der University of Bolton eine Lösung zur Verbesserung der Kongruenz von Titel und Inhalten findet, der die Möglichkeiten für das begrüßenswerte Angebot eines Double Degrees aufrechterhält.

Des Weiteren sollten die Modulbeschreibungen aktualisiert werden. Dies betrifft die Modul Inhalte, Literaturlisten sowie empfohlene Programmierkenntnisse für einzelne Module. Beim Modul „Advanced Production Engineering“ ergaben die Gespräche Diskrepanzen zwischen den aktuellen Lehrinhalten und der Beschreibung.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, enthalten Praxisanteile und bieten durch Wahlmöglichkeiten bei den Studienrichtungen, aber auch bei einzelnen Projekten, Hausarbeiten und der Abschlussarbeit, Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, die genaue Aufteilung der Workload der Studierenden transparenter darzustellen (z.B. hinsichtlich Kontaktzeiten und Assignments („Course Work“, „Direct Reading“, „Assignment Consultation“), damit der Gesamtaufwand deutlicher wird.

Um den Bedürfnissen der Studierenden nach mehr zeitlicher Flexibilität (z.B. für studentische Hilfskräfte) Rechnung zu tragen, könnte der Studiengang auch in einer Teilzeitvariante angeboten werden.

Abgesehen von der derzeitigen Diskrepanz zwischen dem speziellen Titel und den Lehrinhalten vorwiegend aus der Mechatronik, handelt es sich nach Einschätzung der Gutachter*innen um ein begrüßenswertes und berufsbefähigendes Konzept, das gut in die Region passt und den Studierenden Erfahrungen in einem internationalen Umfeld und die Möglichkeit eines Double Degrees bietet. Die am Stand der Technik orientierten technischen Studieninhalte befähigen Studierende auch für eine akademische Karriere. In diesem Zusammenhang schätzt die Gutachtergruppe sowohl die an der Fakultät bestehenden Angebote für (auf den Masterstudiengang folgende) wissenschaftliche Arbeiten als auch das dazu notwendige große Forschungsengagement der Lehrenden. Das forschungsorientierte Profil des Studiengangs kann somit bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Der Studiengangstitel und die Modulhalte sind miteinander in Einklang zu bringen. Entweder müssen wesentliche Inhalte aus dem Systems Engineering vermittelt werden oder der Studiengang ist den derzeitigen Modulhalten entsprechend umzubenennen (z.B. in „Mechatronic Systems and Management“).

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Studiengangstitel und die Modulhalte sind miteinander in Einklang zu bringen. Entweder müssen wesentliche Inhalte aus dem Systems Engineering vermittelt werden oder der Studiengang ist den Modulhalten entsprechend umzubenennen (z.B. in „Mechatronic Systems and Management“).
- Die Modulbeschreibungen sind zu aktualisieren.

Das Gutachtergremium gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die genaue Aufteilung der Workload der Studierenden sollte noch detaillierter dargestellt werden (z.B. hinsichtlich Kontaktzeiten und Assignments („Course Work“, „Direct Reading“ Assignment Consultation“), damit der Gesamtaufwand deutlicher wird.
- Die Kriterien zur Zulassung von internationalen Studierenden sollten durch Ergänzung von Mindest-ECTS-Leistungspunkten oder Studienzeiten in den einschlägigen Bereichen noch transparenter dargestellt werden.
- Um den Bedürfnissen der Studierenden nach mehr zeitlicher Flexibilität (z.B. für Werkstudent*innen-tätigkeiten) Rechnung zu tragen, könnte der Studiengang auch in einer Teilzeitvariante angeboten werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, in Kooperation mit der University of Bolton (GB) einen Doppelabschluss zu erwerben. Studierende, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, verbringen ein Semester an der Partnerhochschule. Da sich die Module des Masterstudiengangs an beiden Hochschulen entsprechen, können die Studierenden den Doppelabschluss ebenfalls innerhalb von drei Semestern abschließen. Ein entsprechender Kooperationsvertrag (vom 23.03.2010) mit einer Vereinbarung (vom 01.09.2020) zur Verlängerung der Kooperation bis zum 31.08.2023 wurde vorgelegt.

Darüber hinaus unterstützt die Hochschule die Studierenden auch bei anderen Auslandsaufenthalten, z.B. auch bei der Durchführung von Praxisprojekten im Ausland. Hierfür steht eine Ansprechpartnerin des International Office am Standort Soest zur Verfügung. Auch kann die Teilnahme der Studierenden an internationalen Fachkonferenzen von der Hochschule finanziell unterstützt werden (s. Selbstbericht S. 13).

Die Anerkennung und Anrechnung ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung geregelt (siehe Prüfbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne Verlängerung der Regelstudienzeit bietet. Dies ist zum einen durch die Kooperation der University of Bolton sichergestellt, darüber hinaus aber auch durch die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung (siehe Prüfbericht) und die Beratungs- und Unterstützungsangebote, die den Studierenden auch direkt am Standort Soest zur Verfügung stehen. Förderlich für die Mobilität der Studierenden ist auch der Aufbau des Studiengangs, der ausschließlich aus einsemestrigen, nicht aufeinander aufbauenden Modulen besteht.

Dem Selbstbericht zufolge wird sowohl die Möglichkeit, ein Semester in Bolton zu studieren, als auch Erasmus-Austausche oder Auslandspraktika wahrzunehmen, von den Studierenden genutzt.

Allerdings erstreckt sich die vertragliche Regelung mit der University of Bolton nicht über den neuen Akkreditierungszeitraum. Dies ist noch anzupassen.

Besonders hervorgehoben werden sollte auch die Willkommenskultur an der Hochschule, die eine intensive Betreuung und Beratung der Studierenden aus dem Ausland beinhaltet. Dies wurde von den befragten Studierenden besonders hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für den Doppelabschluss ist eine vertragliche Regelung der Kooperation mit der University of Bolton vorzulegen, die den kommenden Akkreditierungszeitraum abdeckt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge lehren im Studiengang insgesamt sieben Professoren (43 SWS), zehn wissenschaftlich Mitarbeitende/LfbA (28,5 SWS) und ein Lehrbeauftragter (3 SWS).

Die Maßnahmen zur Personalauswahl werden den Antragsunterlagen zufolge über das Sachgebiet 1.2 Personal der Hochschulverwaltung koordiniert, sind standardisiert und formalisiert und verlaufen unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten und einer oder eines Schwerbehindertenbeauftragten.

2019 wurde in der Hochschulverwaltung ein neues Sachgebiet 1.3 Personalentwicklung eingerichtet. In diesem Sachgebiet liegt der Fokus v.a. auf der Einführung neuen Personals und auf der Förderung und Entwicklung des vorhandenen Personals.

Die Hochschule ist im Rahmen des hochschuldidaktischen Netzwerks NRW (<http://www.hdw-nrw.de/> -Hochschuldidaktische Weiterbildung der Fachhochschulen in NRW) engagiert und betreibt mit dem Bereich HDW im Institut für Verbundstudien ein Kompetenzzentrum. In diesem Netzwerk stehen allen Lehrenden umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Über aktuelle Veranstaltungen wird regelmäßig informiert und besonderer Bedarf wird berücksichtigt (s. Selbstbericht, S. 14).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung und bietet den Lehrenden über das Kompetenzzentrum und das hochschuldidaktische Netzwerk Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die zur Verfügung stehenden sächlichen und räumlichen Ressourcen (inklusive der Laborausstattung) und auch die zur Verfügung stehenden Stellen für Mitarbeitende im technischen und administrativen Bereich ausführlich beschrieben.

Die Unterrichtsräume, Labore, Rechnerpools und die Bibliothek befinden sich in unmittelbarer Nähe direkt auf dem Campus. Die Fachbibliothek Soest ist eine von vier Fachbibliotheken der Hochschule. Studierende und Mitarbeiter*innen können neben der Möglichkeit der Fernleihe auch über einen internen Transportdienst auf die gedruckten Bestände der anderen drei Fachbibliotheken zugreifen. Digital stehen Titel verschiedener Verlagsportale wie SpringerLink und Wiley Online Library, unterschiedlicher Aggregatorenportale wie Proquest Ebook Central und EBSCOhost sowie Fachdatenbanken (beispielsweise Web of Science, WISO-Net, Business Source Ultimate, Statista und IEEE Xplore digital library) zur Verfügung. Weiterhin bietet die Bibliothek Zugang zu Normen, Gesetzestexten und Kommentaren. Der Bestandsaufbau in englischer Sprache erfolgt in enger Kooperation mit den Lehrenden sowie der Bibliotheksbeauftragten des Fachbereichs. Um den ausländischen Studierenden die Bibliotheksnutzung zu erleichtern, werden u.a. Video-Tutorials in englischer Sprache angeboten.

Alle für das Studium benötigten Softwarepakete sind auf aktueller Hardware installiert, ein flächendeckendes leistungsstarkes WLAN erlaubt eine hohe Konnektivität auch für private Endgeräte der Studierenden (BYOD). Der Bereich ITServices steht persönlich und mit einem umfassenden Internetangebot für die Studierenden zur Verfügung und sorgt für regelmäßige Aktualisierungen.

Die für den Studiengang wichtige Nutzung der Entwicklungsumgebungen Matlab/Simulink, LabVIEW, PyCharm und Visual Studio Code erfolgt über entsprechende Campuslizenzen der Hochschule, bzw. über die entsprechenden akademischen Partnerprogramme der Entwicklungsunternehmen. Darüber hinaus stehen den Studierenden u.a. Office 365, SPSS, Citavi und verschiedene Adobe Produkte zur Verfügung.

Neben Kapazitäten auf lokalen Servern besteht für die Studierenden die Möglichkeit, für eigene Dateien über die NRW Campus-Cloud „Sciebo“, Cloud-Speicher zu nutzen und mit Arbeitsgruppen auch synchron an gemeinsamen Datenbeständen zu arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Einschätzung der Gutachter*innen über eine gute bis sehr gute Ressourcenausstattung. Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten inklusive der Labore zu besichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge wird jedes Modul grundsätzlich mit einer Modulprüfung im gleichen Semester abgeschlossen (§ 13 Absatz 1 RPO). Dabei soll sichergestellt werden, dass für die Überprüfung der erfolgreichen Wissensvermittlung einerseits und des Kompetenzerwerbs andererseits hinreichend differenzierte Prüfungsformen zur Verfügung stehen (Selbstbericht S. 17). Daher sind in der Rahmenprüfungsordnung in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung die folgenden Modulprüfungsarten definiert: Klausur, Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Projektarbeit Kombinationsprüfung, Semesterbegleitende Teilprüfung und Portfolio. Die eingesetzten Prüfungsformen sind in der Rahmenprüfungsordnung beschrieben und können den Modulbeschreibungen entnommen werden.

Die Auswahl der Prüfungsform für die jeweiligen Module erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden unter Berücksichtigung der im Modulhandbuch formulierten Lernergebnisse und Kompetenzen. Die fachliche Komplexität im Masterstudiengang sowie der Fokus auf Selbstorganisation und selbstgesteuertem Arbeiten führen laut Selbstbericht dazu, dass die Lehrenden in der Regel komplexere, mehrgliedrige Prüfungsformen wählen.

Den Modulübersichten zufolge werden überwiegend semesterbegleitende Kombinationen aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen eingesetzt. (sog. „Semesterbegleitende Teilprüfungen“ (§ 16 RPO) oder „Kombinationsprüfungen“ (§ 14 RPO)). Die gewählten Prüfungsformen werden den Studierenden in der ersten Veranstaltung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge sind die eingesetzten Prüfungsformen modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen durch die gewählten Kombinationsmöglichkeiten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Vielfalt der eingesetzten Kombinationen und das semesterbegleitende Prüfen werden ausdrücklich begrüßt.

(Zur Prüfungsdichte und Wiederholungsprüfungen siehe Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Den Studienverlaufsplänen zufolge verteilen sich die vergebenen ECTS-Punkte gleichmäßig auf die Semester (30 ECTS pro Semester) und die Module des ersten und zweiten Semesters haben einen Umfang von sieben oder acht ECTS-Punkten. Dabei entspricht ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden (FPO § 4 (4)). Die tatsächliche Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation abgefragt und ggf. angepasst. In einem Semester werden nicht mehr als vier Module durchgeführt. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Da die Prüfungszeiträume für Klausuren und mündliche Prüfungen außerhalb der Vorlesungszeit liegen und diese Zeiträume auch für die zu einer Kombinationsprüfung oder semesterbegleitenden Teilprüfungen gehörenden Klausuren genutzt werden, gibt es hier keine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Den Unterlagen zufolge (Selbstbericht S. 15) werden im gesamten Studiengang insgesamt fünf Klausuren geschrieben.

Den Antragsunterlagen zufolge wird die Zielgruppe der international Studierenden besonders umfassend beraten und betreut. Es wurde speziell für den Studiengang eine halbe Stelle als SEEM Office eingerichtet, welches sich um die Betreuung von Bewerber*innen und Studierenden kümmert und als Anlaufstelle für Behörden, z.B. in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten dient. Daneben bieten auch die Außenstelle des International Office in Soest und das Studierenden-Servicebüro feste Sprechzeiten an.

Allen Studierenden wird nach der Zulassung ein International Students' Guide digital zur Verfügung gestellt, der alle Beratungs- und Betreuungsangebote sowie alle Prozesse – von der Vorbereitung der Reise über die Ankunft in Deutschland (Krankenversicherung, Bank, Einwohnermeldeamt etc.) bis hin zur Einschreibung an der Hochschule zusammenfassend erläutert. Außerdem werden auch Deutschkurse und Veranstaltungen zur Literaturbeschaffung angeboten.

Der Studiengangsleiter / Prüfungsausschussvorsitzende berät die Studierenden in akademischen Angelegenheiten und auch alle hauptamtlich Lehrenden bieten Sprechstunden an und beantworten regelmäßig Anfragen. Zudem steht eine langjährig in diesem Bereich tätige Mitarbeiterin als Studierenden-Coach zur Unterstützung bei Lern- und Prüfungsproblemen sowie bei Problemen im Studium zur Verfügung.

Alle befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studienprogramms und hoben die besonders intensive und persönliche Beratung und Betreuung im Studiengang hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit konzeptionell gewährleistet. Die Studienorganisation ermöglicht die Umsetzung des Studienkonzeptes durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

Die Prüfungsdichte erscheint trotz der Durchführung von Kombinationsprüfungen angemessen, da insgesamt pro Semester nur vier Module abzuschließen sind und sich die Prüfungsleistungen in semesterbegleitende (z.B. Hausarbeiten) und Klausuren aufteilen. Daher akzeptieren die Gutachter*innen das Prüfungssystem.

Besonders die individuelle und intensive Beratung der Studierenden ist bei allen Gesprächen deutlich geworden.

Allerdings fallen auch die in der Praxis deutlich längeren Studienzeiten (im Durchschnitt 5,6 Semester) und eine Abbrecherquote von im Durchschnitt 27 % auf (s. Selbstbericht S. 19). Die Erklärungen, die sich aus den Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden ergaben, lagen neben persönlichen Gründen u.a. auch darin begründet, dass teilweise längere Praktika, Werkstudententätigkeiten und Praxisprojekte von den Studierenden priorisiert wurden. Daher sei auf die Empfehlung, den Studiengang, wie an der University of Bolton bereits möglich, auch als Teilzeitstudiengang anzubieten, verwiesen (siehe 2.2.2.1).

Die Gutachter*innen empfehlen, die Gründe für Studienzeitverlängerung und -abbruch weiter zu untersuchen, um gezielt gegensteuern zu können, falls die Ursachen in der Studienorganisation liegen.

Um Studienzeitverlängerungen bei einem Nichtbestehen von Prüfungen zu vermeiden, empfiehlt die Gutachtergruppe, die jetzt bereits in Ausnahmefällen mögliche Wiederholungsprüfung im Folgesemester als Regelfall für alle Studierenden anzubieten, damit diese nicht ein Jahr bis zum erneuten Angebot des Moduls auf eine Wiederholungsmöglichkeit warten müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gründe für Studienzeitverlängerung und Studienabbruch sollten weiter untersucht werden, um gezielt gegensteuern zu können.
- Die jetzt bereits in Ausnahmefällen mögliche Wiederholungsprüfung im Folgesemester sollte als Regelfall für alle Studierenden angeboten werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge fanden bei der Konzeption und Weiterentwicklung des Studiengangs insbesondere der "Guide to the Systems Engineering Body of Knowledge (SEBoK)", das Systems Engineering Handbuch der Internationalen Gesellschaft für Systems Engineering (INCOSE), sowie das NASA Systems Engineering Handbook Berücksichtigung. In einzelnen Modulen wurden Verfahren und Methoden aus den einschlägigen Richtlinien als Basis für die Systementwicklung eingeführt, u.a. die VDI/VDE 2206-Richtlinie für die Entwicklung mechatronischer und cyber-physischer Systeme und die ISO/IEC 15288 - System- und Software-Engineering – System-Lebenszyklus-Prozesse.

Das Curriculum soll sich der Hochschule zufolge am Bedarf von Industrie und Forschungseinrichtungen unter Berücksichtigung neuer technischer Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse orientieren. Ein Austausch mit diesen Einrichtungen findet durch enge Zusammenarbeit bei Abschlussarbeiten, durch direkte Industriekontakte der Lehrenden, aber auch z.B. durch Werkstudententätigkeiten der Studierenden statt.

Ein Beispiel für eine Anpassung an aktuelle Forschungsimpulse ist dem Selbstbericht zufolge die Wiedereinführung des Moduls "Intelligent Systems", das der Nachfrage aus Industrie und Forschung nach Systemingenieur*innen mit Kenntnissen im Bereich der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens Rechnung tragen soll.

Ein wissenschaftlicher Austausch findet regelmäßig auch auf nationalen und internationalen Fachtagungen statt, auf denen die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vorgestellt werden.

Ein regelmäßiger Austausch mit Kolleg*innen anderer Hochschulen und Veranstaltungen, wie dem NRW-Dekanetreffen oder dem Fachbereichstag Elektro- und Informationstechnik (FBTEI), unterstützen eine kritische Reflexion von Studienaufbau und Inhalten sowie Lehrmethoden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist deutlich geworden, dass die Hochschule die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anpasst. Insbesondere die gute Vernetzung mit der lokalen Industrie ist bei der Begehung deutlich geworden. Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene und die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erscheint insgesamt gewährleistet. Allerdings sei an dieser Stelle noch einmal auf das unter 2.2.2 gesagte (Passung von Studiengangstitel und Lehrinhalte) verwiesen, da nicht alle der von der Hochschule in den Unterlagen aufgeführten Regelwerke (z.B. ISO/IEC 15288 – System) auch hinreichend in den Lehrinhalten Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihre Strukturen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung ausführlich beschrieben sowie ihre Evaluationsordnung vom 16.04.2015 und Evaluationsergebnisse vorgelegt.

Seit 2012 wird hochschulweit die Evaluationssoftware EvaSys für die Durchführung und Auswertung standardisierter Befragungen eingesetzt. Im Masterstudiengang werden neben der regelmä-

ßigen Lehrveranstaltungsevaluation eine Studieneingangsbefragung und Befragungen von Absolvent*innen unmittelbar nach Abschluss des Studiums, nach etwa anderthalb und nach vier bis fünf Jahren nach dem Studienabschluss durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. In den Unterlagen und in den Gesprächen ist deutlich geworden, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft werden.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Dabei regelt § 8 der Evaluationsordnung die datenschutzrechtlichen Belange.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat ihren Gleichstellungsplan vorgelegt und in den Antragsunterlagen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beschrieben.

Die Hochschule ist als „familiengerechte Hochschule“ auditiert. Als zentrale Anlaufstelle für Beratung, Information und Unterstützung zum Thema Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie wurde ein Familienbüro eingerichtet. Mit der NRW-weiten Vernetzung über das Hochschul-Netzwerk Familie NRW (HNF) und der Mitgliedschaft im überregionalen Verein Familie in der Hochschule (FidH) wird dem Selbstbericht zufolge ein aktiver Austausch über die eigene Hochschule hinaus ermöglicht.

Beispielsweise sollen die Studienbedingungen für Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen optimiert werden, u. a. durch Vorträge/Workshops und fachspezifische Beratung, Angebote zur Vernetzung untereinander und die Entwicklung bedarfsgerechter flexibler Kinder(not-)betreuung. Auch die strukturellen Bedingungen werden durch interne Arbeitskreise und Zusammenarbeit mit Fachbereichen und zentralen Anlaufstellen der Hochschule weiter verbessert.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist ständiges Mitglied im Rektorat und berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Umsetzung ihres Gleichstellungsauftrages gemäß Hochschulgesetz sowie Landesgleichstellungsgesetz NRW.

Fortlaufend werden differenzierte Daten zur Gleichstellungssituation aller Statusgruppen erhoben. Der Gleichstellungsplan der Hochschule soll ab 2023 in einem hochschulweiten Gleichstellungskonzept dargestellt werden.

Am FB Elektrische Energietechnik sind zwölf der 32 hauptamtlich Lehrenden weiblich, davon vier Professor*innen. Bei der Besetzung studentischer Hilfskraftstellen wird auf Chancengleichheit geachtet. Insbesondere sollen Mütter und Väter, speziell alleinerziehende, nicht benachteiligt

werden. Dies wird mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und der Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice umgesetzt.

Seit dem Wintersemester 2021/2022 gibt es am FB Elektrische Energietechnik das Lighthouse Project in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungstelle, dessen Angebot sich explizit an alle internationalen Studierenden richtet. Es beinhaltet Workshops und Seminare in englischer Sprache zu den Themen Gender Equality, Diversity, Stärkung der eigenen Kompetenzen und Kommunikationstrainings.

Ein Nachteilsausgleich ist in der Rahmenprüfungsordnung (§ 16 RPO) geregelt. Es ist eine hauptamtliche Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellt, die den Betroffenen (auch vor Aufnahme des Studiums) mit Informationen und Unterstützung zur Verfügung steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden diese auch auf der Ebenen des Studiengangs angewendet. Der mit 11 % geringe Frauenanteil der Studierenden des Studiengangs erscheint fachüblich. Der vorgelegte Gleichstellungsplan des Fachbereichs Elektrische Energietechnik (FB EET) der Fachhochschule setzt sich auch mit den Frauenanteilen unter den Lehrenden (25 % der Professor*innen) und Studierenden am Fachbereich auseinander und befasst sich mit Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Frauenanteile (z.B. Girls' Day).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Zur Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme siehe 2.2.3.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren des Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Herbert Palm; Hochschule München; Professur für Systems Engineering
- Prof. Dr. Barbara Seeberg; Hochschule Kempten; Fakultät Maschinenbau, Professur für Supply Chain Management im Maschinenbau
- Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Gerald Pörschmann; Zukunftsallianz Maschinenbau e.V. (als Vertretung der Berufspraxis)
- Elif Carman (als Vertretung der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Systems Engineering and Engineering Management
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	13	4			0%			0%			0,00%
SS 2021	20	2			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	27	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	11	1	0	0	0%	4	0	36%	4	0	36,36%
WS 2019/2020	9	0	0	0	0%	3	0	33%	6	1	66,67%
SS 2019 ¹⁾	28	1	4	0	14%	11	0	39%	12	0	42,86%
WS 2018/2019	15	4	0	0	0%	0	0	0%	6	2	40,00%
SS 2018	25	5	5	0	20%	12	1	48%	16	3	64,00%
WS 2017/2018	18	2	0	0	0%	5	0	28%	8	1	44,44%
SS 2017	34	3	4	4	12%	8	0	24%	20	2	58,82%
WS 2016/2017	27	4	0	0	0%	8	1	30%	13	3	48,15%
SS 2016	16	1	2	0	13%	8	0	50%	12	0	75,00%
WS 2015/2016	14	0	5	0	36%	12	0	86%	14	0	100,00%
SS 2015	26	3	0	0	0%	7	2	27%	10	3	38,46%
Insgesamt	283	34	20	0	7%	78	4	28%	121	15	42,76%

Autor:
schwarz = Der Anfänger*innenjahrgang aus diesem Semester hat die Regelstudienzeit (+1, +2) im Prüfungssemester WS 21/22 noch nicht erreicht.

Autor:
Der Anfänger*innenjahrgang aus diesem Semester hat die Regelstudienzeit +1 und +2 im Prüfungssemester WS 21/22 noch nicht erreicht.

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Systems Engineering and Engineering Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	4	3	10	17
SS 2021	0	3	1	5	9
WS 2020/2021	0	7	6	10	23
SS 2020	4	0	4	8	16
WS 2019/2020	0	7	3	11	21
SS 2019 ¹⁾	5	5	12	7	29
WS 2018/2019	0	4	5	4	13
SS 2018	3	8	4	5	20
WS 2017/2018	1	6	2	6	15
SS 2017	2	7	3	9	21
WS 2016/2017	4	7	6	6	23
SS 2016	1	9	6	4	20
WS 2015/2016	2	7	2	0	11
SS 2015	1	12	3	2	18

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Systems Engineering and Engineering Management

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	4	11	2	0	0
SS 2021	2	7	0	0	0
WS 2020/2021	3	18	2	0	0
SS 2020	4	9	3	0	0
WS 2019/2020	3	16	2	0	0
SS 2019 ¹⁾	5	23	1	0	0
WS 2018/2019	3	8	2	0	0
SS 2018	4	16	0	0	0
WS 2017/2018	3	12	0	0	0
SS 2017	5	14	2	0	0
WS 2016/2017	5	17	1	0	0
SS 2016	5	13	2	0	0
WS 2015/2016	5	6	0	0	0
SS 2015	8	8	2	0	0
Insgesamt	59	178	19	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	08.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	09.01.2023
Erstakkreditiert am:14.10.2003 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 14.10.2003 bis 31.08.2007
Re-akkreditiert (1):08.07.2008 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 08.07.2008 bis 31.08.2015
Re-akkreditiert (2): 06.10.2015 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 06.10.2015 bis 31.08.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende und Absolvent*innen, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume und Labore

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)